

# Statuten

## des Vereins BAUBIOLOGISCHES INSTITUT ÖSTERREICH

### Artikel I

#### Name

1. Der Verein führt den Namen „**Baubiologisches Institut Österreich**“ (Kurzform „BBI“), im folgenden „Verein“ genannt.

#### Sitz, Tätigkeitsbereich

2. Der Verein hat seinen Sitz in Linz. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich, kann aber auch eine internationale Ausrichtung annehmen.

#### Vereinsjahr

3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner.

### Artikel II

#### Zweck

1. Das Baubiologische Institut ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.

2. Das Baubiologische Institut ist eine unabhängige Beratungs- und Servicestelle mit professionellen Consultern, die Lebensräume ganzheitlich unter nachhaltigen biologischen, ökologischen und energetischen Aspekten sehen und Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität des Menschen sowohl im Bauwerk als auch in seiner Umwelt in den Mittelpunkt stellen.

Ebenso sieht sich das Baubiologische Institut als unabhängige außeruniversitäre Bildungs- und Forschungsinstitution im gesamten Themenbereich der Baubiologie und in der Verbreitung und Marktpräsenz der entsprechenden Inhalte.

3. Der Verein verpflichtet sich zur Förderung eines bewussten, ganzheitlichen und nachhaltigen „baubiologischen Denkens und Handelns“:

- **Gesundheit:** Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität des Menschen sowohl im Bauwerk als auch in seiner Umwelt.
- **Nachhaltigkeit:** Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte des Bauens, Wohnens, Arbeitens und Zusammenlebens.
- **Gestaltung:** Gute Gestaltung durch Berücksichtigung von Architektur, Innen- und Außenraumgestaltung, Baukultur, Architektur- und Wohnpsychologie.

4. Das BBI anerkennt die 25 Regeln der Baubiologie des IBN und den Standard der baubiologischen Messtechnik.

5. Der Verein versteht sich als Dachorganisation für alle Aktivitäten der Baubiologie in Österreich und richtet danach seine Dienstleistungen und Angebote aus.

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes**

Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht:

5. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- Werbung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung baubiologischer Inhalte in der Gesellschaft.
- Interventionen auf Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Baubiologie.
- Kooperationen mit Vereinen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung.
- **bbi Akademie:** Durchführung baubiologischer Aus- und Weiterbildungen, Fachseminare, Vorträge, Messen und Ausstellungen, Tagungen und Konferenzen, Symposien und Kongresse, Herausgabe von Publikationen.
- **bbi Forschung:** Forschung und Teilnahme an Forschungsprojekten in allen Bereichen der Baubiologie auf nationaler und internationaler Ebene.
- **bbi Zertifizierung:** Durchführung von Unternehmens- und Produktempfehlungen sowie Gebäudezertifizierungen.
- **bbi Messtechnik:** Durchführung von Analysen und Beratungen nach dem Standard der baubiologischen Messtechnik für Mitglieder und Kunden.
- **bbi Beratungsstellen:** Aufbau und Betreuung von baubiologischen Beratungsstellen in ganz Österreich.
- **bbi Regionalgruppen:** Aufbau und Betreuung von baubiologischen Regionalgruppen in ganz Österreich.
- **bbi Netzknoten:** Aufbau und Betrieb eines Internetportals „gesundes-haus.at“ für Endverbraucher.

6. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- + Mitgliedsbeiträge
- + Sonstige Gebühren von Beratungsstellen und Regionalgruppen
- + Einnahmen aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
- + Einnahmen aus Dienstleistungen, wie Messtechnik und Zertifizierungen
- + Eintragungsgebühren im Netzknoten Baubiologie
- + Forschungsaufträge
- + Publikationen
- + Sponsoring, Spenden und Vermächtnisse
- + Subventionen

## Artikel III

### Politik

1. Der Verein als Ganzes kann auch Mitglied in anderen Organisationen werden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

## Artikel IV

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Interessent bzw. das Unternehmen kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn er/es die „Grundsätze der Baubiologie“ persönlich bzw. unternehmerisch praktiziert.

2. Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Berufen und Beschäftigungen offen. Die verschiedenen Berufe bzw. Beschäftigungen sollen nach Möglichkeit im Verein ausgewogen vertreten sein. Die Beurteilung dazu obliegt dem Vorstand.

3. Ordentliche Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

4. Außerordentliche Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

5. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt, benötigen aber die nachträgliche Bestätigung durch die Generalversammlung.

## Artikel V

### Form der Mitgliedschaft

Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Seniorsmitglieder
6. Studenten, Auszubildende

1. **Ordentliche Mitglieder** sind physische Personen, die zertifizierte Baubiologen sind oder über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügen und sich **aktiv** an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Beteiligung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

2. **Außerordentliche Mitglieder** sind Unternehmen, die den Vereinszweck tragen und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen. Sie unterteilen sich in:

2.1. **Fachmitglieder**: Unternehmen aus Gewerbe und Handwerk, Einzelhandel und Dienstleistung, die sich durch eine Auditierung seitens des BBI als „baubiologisch empfohlene Unternehmen“ qualifiziert haben.

2.2. **Herstellermitglieder**: Unternehmen aus Gewerbe, Industrie und Großhandel, deren Produkte sich durch eine Auditierung seitens des BBI als „baubiologisch empfohlene Produkte“ qualifiziert haben.

3. **Fördernde Mitglieder** sind Personen oder Unternehmen, die die Vereinstätigkeit fördern.
4. **Ehrenmitglieder** sind jene Personen, die sich um die Vereinszwecke oder den Verein besonders verdient gemacht haben.
5. **Seniormitglieder** sind ordentliche Mitglieder, die aus dem aktiven Berufsleben ausgetreten sind und Pension beziehen.
6. **Studenten und Auszubildende** sind außerordentliche Mitglieder.

## Artikel VI

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### Gründe

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet
  - 1.1. durch Beschluss der Generalversammlung
    - 1.1.1. im Falle der Nichtbezahlung der Beiträge und Gebühren
    - 1.1.2. im Falle eines trotz Abmahnung erfolgenden nachhaltigen Verstoßes gegen die „Grundsätze der Baubiologie“, vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens.
  - 1.2. bei Unternehmen durch deren Auflösung
  - 1.3. durch Austritt
  - 1.3. durch Tod

#### Verfahren

2. Der Austritt von Mitgliedern ist durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten per Jahresende mit einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
  - 2.1. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### Wiederaufnahme

4. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft aus welchen Gründen auch immer beendet wurde, kann wieder aufgenommen werden; hierbei sind die allgemeinen Aufnahmebestimmungen zu beachten.

#### Karenzierung

5. Ein ordentliches Mitglied kann sich für den Zeitraum eines Vereinsjahrs mit Zustimmung des Vorstands karenzieren lassen.

## **Artikel VII**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht und das Wahlrecht in der Generalversammlung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Sie sind weiters zur Präsenz entsprechend dieser Statuten verpflichtet.
7. Schutz der Konsumenten vor missbräuchlicher Verwendung des Begriffs „baubiologisch“ oder „biologisch“ in der Werbung und Anwendung von Produkten, Methoden, Materialien und Baukonstruktionen.

## **Artikel VIII**

### **Die Vereinsorgane**

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

Der Vorstand kann bei Bedarf bestimmte thematische Fachgruppen einrichten. Der Vorstand wählt dann Vorsitzende dieser Fachgruppen. Diese Fachgruppenvorsitzenden gehören damit zum „erweiterten Vorstand“.

### Die Generalversammlung

1. Die jährliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.j.g.F., zu der alle **ordentlichen Mitglieder** eine Einladung samt vorläufiger Tagesordnung, die mindestens 14 Tage vorher zuzustellen ist, zu erhalten haben.
2. Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung ist vom Präsidenten vorzubereiten. Sie soll die Wahlen sowie den Tätigkeitsbericht der Amtsträger enthalten.
3. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die Anträge auf Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
5. Über Verlangen des Präsidenten, des Vorstandes oder eines Zehntels der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Bestimmungen über die Generalversammlung gelten sinngemäß.
6. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Bei seiner Verhinderung der zweite Stellvertreter.
8. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Präsident und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll ist innerhalb von 10 Tagen an die Mitglieder zu versenden.
9. Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - 9.1. Wahl des Vorstandes
  - 9.2. Wahl der Rechnungsprüfer
  - 9.3. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
  - 9.4. Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses nach Anhörung der RechnungsprüferInnen
  - 9.5. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
  - 9.6. Beschlussfassung über Statutenänderung, der Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
  - 9.7. Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung
  - 9.8. Ausschluss von Mitgliedern
  - 9.9. Bestätigung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

### Der Vorstand

1. Das verwaltende und ausführende Organ des Vereins ist der Vorstand. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. **Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer (und Stellvertreter) und dem Kassier (und Stellvertreter).**

1.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt **drei Jahre** und ist **verlängerbar**.

1.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares ordentliches Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

1.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem(n) Stellvertreter(n) in schriftlicher Form einberufen.

1.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

1.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten / Vorsitzenden den Ausschlag.

1.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein(e) Stellvertreter. Bei dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

1.8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

1.9 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

1.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

1.11 Vorstandsmitglieder arbeiten für den Verein ehrenamtlich, es sei denn, ein Beschluss des Vorstands gibt einen entsprechenden Auftrag. Spesen werden über die Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann einen Teil seiner Tätigkeit an Dritte übertragen, so z.B. ein Vereinsmanagement oder eine Geschäftsführung, auch entgeltlich, beauftragen.

1.12 Die Tätigkeit des Vorstands wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

1.13 Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese sind bei der nächsten Generalversammlung durch diese zu bestätigen.

## **Aufgaben des Vorstandes**

2. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Hauptaufgaben sind:

- 2.1 Die Vorbereitung und Vorlage laufender Angelegenheiten an die Generalversammlung des Vereins
- 2.2 Die jährliche Vorlage des Finanzberichtes und des Haushaltsvoranschlages an die Generalversammlung nach deren Prüfung durch den Vorstand
- 2.3 Die Genehmigung der Tagesordnung für die Generalversammlung
- 2.4 Die Genehmigung der allgemeinen Ausrichtung der Aktivitäten des Vereins
- 2.5 Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- 2.6 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 2.7 Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 2.8 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- 2.9 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **Sitzungen**

3. Der Vorstand hält jährlich mindestens vier Sitzungen ab. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten. Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung das Verfahren bei den Sitzungen.

## **Artikel XI**

### **Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.  
Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel, die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Rechnungsabschlüsse verantwortlich.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.



## **Artikel XII**

### **Die Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

1.1 Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

2.1 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## **Artikel XIII**

### **Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – ausgenommen der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

1.2 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **Artikel XIV**

### **Zusammenkünfte des Vereins**

1. Der Verein hält während des Vereinsjahres mindestens vier Sitzungen ab.

2. Das Verfahren der Zusammenkünfte ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## Artikel XV

### Fachgruppen

1. Der Verein kann bei Bedarf Fachgruppen einrichten. Die Fachgruppen werden durch den Vorstand eingerichtet.
2. Zur Leitung einer Fachgruppe können nur ordentliche Mitglieder bestellt werden.
3. Die Fachgruppenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
4. Die Funktionsperiode der Fachgruppenleiter beträgt drei Jahre und endet jeweils nach einer Neuwahl des Vorstandes. Die Funktionsperiode ist verlängerbar.

## Artikel XVI

### Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder. Die Beiträge werden von der jährlichen Generalversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsgebühr ist im Vorhinein fällig und spätestens bis zum 15. Dezember des vorangegangenen Vereinsjahr zu bezahlen.
3. Weitere Einnahmen sind
  - Sonstige Gebühren von Beratungsstellen und Regionalgruppen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
  - Einnahmen aus Dienstleistungen, wie Messtechnik und Zertifizierungen
  - Eintragungsgebühren im Netzknoten Baubiologie
  - Forschungsaufträge und Publikationen
  - Sponsoring, Spenden und Vermächtnisse
  - Subventionen

## Artikel XVII

### Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe, jedenfalls einer Organisation die gemeinnützige Zwecke verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.